

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BFW Berufsförderungswerk Würzburg gGmbH und ihrer Außenstellen

---

**BFW** Berufsförderungswerk Würzburg gGmbH  
Bildungszentrum für blinde und sehbehinderte Menschen  
Helen-Keller-Str. 5, 97209 Veitshöchheim

Stand: 12.07.2018

## Informationspflicht:



Gemäß unseren Informationspflichten nach den aktuell gültigen Datenschutzgesetzen sind unsere Informationen zum Datenschutz für Sie jederzeit einsehbar unter:

<http://www.bfw-wuerzburg.de/GrundsuetzeDatenverarbeitung.pdf>

## 1. Allgemeines

### 1.1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der BFW Berufsförderungswerk Würzburg gGmbH (im Folgenden kurz: BFW WÜ), mit Ausnahme von Lieferungen, Leistungen und Angeboten für Tagungen, Verpflegung, Warenverkauf, Werksaufträge (GTQ), eLearning-Angebote und IT-Dienstleistungen, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die BFW WÜ mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunde“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt, die außerhalb des Kerngeschäftes der beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen erbracht werden. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn das BFW WÜ ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn das BFW WÜ auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung der BFW WÜ maßgeblich.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(5) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

## 1.2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote der BFW WÜ sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Bestellungen oder Aufträge an das BFW WÜ gelten als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung oder dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist die BFW WÜ berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme erfolgt schriftlich.

(3) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der BFW WÜ und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der BFW WÜ vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder Textform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des BFW WÜ nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

(4) Angaben der BFW WÜ zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, technische Daten) sowie die Darstellungen derselben (z. B. Zeichnungen, Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(5) Die BFW WÜ behält sich das Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden – auch in elektronischer Form – zur Verfügung gestellten, technischen Dokumentationen, sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen vor.

## 1.3 Leistungsübertragung auf Dritte

Die BFW WÜ ist berechtigt, Vertragsleistungen ganz oder teilweise mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

## 1.4 Leistungszeit

(1) Von der BFW WÜ in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

(2) Die BFW WÜ kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen der BFW WÜ gegenüber nicht nachkommt.

(3) Die BFW WÜ haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung bzw. Leistung oder für Liefer-/Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, welche die BFW WÜ nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der BFW WÜ die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die BFW WÜ zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der BFW WÜ vom Vertrag zurücktreten.

(4) Gerät die BFW WÜ mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der BFW WÜ auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 1.6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

## 1.5 Preise; Zahlung; Verzinsung; Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich – soweit nicht anders vereinbart – in EURO zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Werktagen ab Zugang der Rechnung bei dem Kunden ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim BFW WÜ. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.

(3) Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so ist die BFW WÜ berechtigt, ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von je 10,00 € zu berechnen sowie die ausstehenden Beträge ab dem Eintritt des Verzugs mit 9%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(5) Die BFW WÜ ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der BFW WÜ durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

## **1.6 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens**

(1) Die Haftung der BFW WÜ auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen, ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(2) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Haftung des BFW WÜ wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **1.7 Eigentumsvorbehalt**

Die BFW WÜ behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Waren vor. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes darf der Kunde die Ware nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen.

## **1.8 Gerichtstand; Rechtswahl; Salvatorische Klausel**

(1) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der BFW WÜ. Die BFW WÜ ist jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

(2) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der BFW WÜ und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

## 1.9 Datenschutz

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die BFW WÜ Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.

## 1.10 Vertragsdauer

Soweit nichts anderes vereinbart wird, wird der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen.

## 1.11 Kündigung

(1) Der Vertrag zur Erbringung von IT-Leistungen kann von beiden Seiten jederzeit ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt.

# 2. IT-Leistungen

## 2.1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

Für die Erbringung von IT-Leistungen (insbesondere Planung, Einbau und Administration von Netzwerken, Softwareberatung) durch das BFW WÜ gelten in Ergänzung der obigen Bestimmungen die im Folgenden genannten Bedingungen.

- SmartInfo: Lizenzen zur Nutzung des Systems, bestehend aus Web-Diensten und Apps
- SmartInfo Software-Dienstleistungen:
  - Kundenspezifische Anpassung und Erweiterung der App und Weboberfläche
  - Einrichtung und Konfiguration der SmartInfo-Datenbank
  - Grundkonfiguration und Installation auf bis zu 5 Smartphones
- Hardware-Installation
  - SmartInfo: Grundinstallation der Beacons und QR-Codes vor Ort
- Allgemeine Dienstleistungen
  - SmartInfo: Einstellen von blindheitsspezifischen Inhalten ins zentrale Web-System
  - Einführung in die Pflege und Erweiterung der jeweiligen Systeme
  - Online-Kurse für Privatkunden und Firmen

Gegenstand dieser Bestimmungen sind des Weiteren besondere Dienstleistungen des Kompetenzzentrums für barrierefreie IT bestehend aus:

- Prüfung, Anpassung und Optimierung von Webseiten, Webanwendungen und Software-Anwendungen
- Durchführung von BITV-Tests
- Serviceleistungen rund um barrierefreie Dokumente (Prüfung, Erstellung, Optimierung von Dokumenten)
- Übertragung in Brailledruck
- Schulungen, Workshops, Vorträge

## 2.2 Vertragsdauer

Soweit nichts anderes vereinbart wird, wird der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Lizenzgebühr von 1 Jahr!

## 2.3 Kündigung

(1) Der Vertrag zur Erbringung von IT-Leistungen kann von beiden Seiten jederzeit ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt.

## 2.4 Vertragsgrundlage; Pflichten des Kunden

(1) Grundlage der vertraglichen Verpflichtungen der BFW WÜ sind die vom Kunden gemachten Angaben zu den gewünschten Funktionalitäten sowie zur vorhandenen Hardware- und Softwareumgebung. Die BFW WÜ haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben.

(2) Erkennt die BFW WÜ, dass die fachlichen Spezifikationen fehlerhaft, unvollständig, objektiv nicht ausführbar oder nicht eindeutig sind, so wird die BFW WÜ dies dem Kunden unverzüglich nach Kenntnis mitteilen. Der Kunde hat für die Berichtigung und Anpassung der fachlichen Spezifikation innerhalb angemessener Frist zu sorgen. Verzögerungen oder Mehraufwand wegen mangelhafter oder fehlender Spezifikation oder wegen deren Anpassung, vergütet der Kunde der BFW WÜ gesondert.

(3) Der Kunde sichert der BFW WÜ zu, dass übergebene Materialien zur Einarbeitung in das Datenwerk bzw. die Software frei von Schutzrechten Dritter sind.

## 2.5 Erweiterte Haftungsbeschränkung

(1) Über die in Ziffer 1.6 enthaltene Haftungsbeschränkung hinaus haftet das BFW WÜ nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, sie muss sich die Vernichtung der Daten als grob fahrlässig oder vorsätzlich zurechnen lassen. Voraussetzung für eine Haftung ist weiterhin, dass der Kunde durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende

Sicherheitsmaßnahmen dafür Sorge getragen hat, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

(2) Die BFW WÜ haftet nicht für Ansprüche wegen fehlender oder unzureichender Softwarelizenzen, die Dritte gegenüber dem Kunden der BFW WÜ erheben.

(3) Die BFW WÜ haftet nicht für den Einbau von Bauteilen Dritter (wie z. B. Batterien, Funksendern etc.).

## 2.6 Abnahme

Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt das Werk als abgenommen, wenn

- die Leistung abgeschlossen ist,
- die BFW WÜ dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 4 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit dem Abschluss der Leistung zwölf Werkstage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung des Werkes begonnen hat und in diesem Fall seit Abschluss der Leistung sechs Werkstage vergangen sind, und
- der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der BFW WÜ angezeigten Mangels, der die Nutzung des Werkes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

## 2.7 Gewährleistung

(1) Bei Mängeln an einer gelieferten Ware oder Mängeln an dem errichteten Werk stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu, soweit sich aus 2.7 Abs. 2 und 3 nichts Abweichendes ergibt.

(2) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände sowie der vom Kunden im Einzelfall gewünschte Einbau von Bauteilen, die der Kunde selbst bei Drittanbietern erworben hat, erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

(3) Für Schadensersatzansprüche des Kunden gelten die besonderen Bestimmungen des 2.8.

## 2.8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

Schadensersatzansprüche des Kunden wegen offensichtlicher Sachmängel einer gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn er der BFW WÜ den Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware anzeigt.